

Aktenzeichen: 7 AZN 7/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 28. Februar 1984
- 7 AZN 7/84 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 4. Mai 1983
- 3 Ca 504/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 25. Oktober 1983
- 13 Sa 44/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. Februar
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. Ok-
tober 1983 - 13 Sa 44/83 - wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Es kann dahingestellt bleiben, ob das anzufechtende Urteil den von der Beschwerde zitierten "Rechtssatz" enthält, der Kläger hätte auch den Beweis führen können, im Zeitpunkt der Kündigung sei das zu Rückfällen neigende Magenleiden völlig ausgeheilt gewesen und es seien deshalb keine weiteren Magenenerkrankungen mehr zu befürchten gewesen, dieser Nachweis sei dem Kläger nicht gelungen, oder ob insoweit nur eine mißverständliche Ausdrucksweise vorliegt, denn einige Zeilen später heißt es im anzufechtenden Urteil, dem Kläger sei es im Rahmen seiner Darlegungslast nicht gelungen, die von der Beklagten aufgrund der häufigen langen Krankheitszeiten aufgestellte Prognose zu entkräften, auch in Zukunft seien



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in erheblichem Umfang krankheitsbedingte Fehlzeiten zu befürchten. Zumindest beruht das Urteil nicht auf einer etwaigen Verkennung der Darlegungs- oder auch der Beweislast, denn im anzufechtenden Urteil ist ausgeführt worden, nach der auf Antrag des Klägers eingeholten Auskunft seines behandelnden Arztes sei erwiesen, daß die Krankheiten des Klägers überwiegend auf Magenschleimhautentzündungen zurückzuführen seien. Diese Diagnose bestätige die Prognose der Beklagten, der Kläger habe ein Grundleiden, das auch in Zukunft zu wiederholten Erkrankungen führen werde; dies habe auch der Arzt bestätigt.

Ist nach alledem das Landesarbeitsgericht im anzufechtenden Urteil davon ausgegangen, es sei erwiesen, daß mit weiteren Erkrankungen zu rechnen ist, so beruht das anzufechtende Urteil nicht auf etwaiger Verkennung der Beweis- oder Darlegungslast.

Mit den übrigen Ausführungen wird eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt, denn insoweit trägt die Beschwerde vor, entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts bewiesen die eingeholten ärztlichen Auskünfte nicht, daß die Besorgnis weiterer Kurzerkrankungen bestanden habe, das Landesarbeitsgericht habe versäumt, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Auf etwaige fehlerhafte Rechtsanwendung könnte das anzufechtende Urteil jedoch nur im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision überprüft werden.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

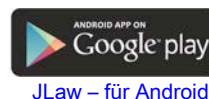
Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)